

Willkommen!!

„Alles was Recht ist“

Bibliotheksrecht

A.Budjan

Alles was Recht ist

- Rechtsformen
- Benutzungsordnung
- Urheberrecht
- Sonstiges

Rechtsformen

Öffentliche-Rechtlich

- Eigenbetrieb
- Regiebetrieb

- Privatrechtlich

- GmbH
- Trägerverein

Benutzungsordnung

Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Ausleihe ist eine Benutzungsordnung erforderlich, die vom Träger der Bücherei erlassen wird.

Die Benutzungsordnung, die das rechtliche Verhältnis zwischen Benutzern und Bücherei regelt, hat erst eine rechtsverbindliche Form, wenn sie als Satzung der Stadt oder Gemeinde (des Büchereitragers) erlassen wird.

Dazu gehört selbstverständlich auch, dass sie öffentlich bekannt gemacht wird. Im Büchereiraum soll sie gut sichtbar ausgehängt werden.

Regelungsbedarf

- Träger
 - Anmeldung (Personenkreis), Ausweise
 - Ausleihbeschränkungen
 - Vorbestellungen
 - Behandlung der Medien
 - Verhalten in der Bibliothek
-
- Gebühren
 - Internet- und Multimedianoutzung
 - Ausschluss aus der Bibliothek

Muster Benutzungsordnung

http://www.lbz-rlp.de/fileadmin/user_upload/LBZ/downloads/benutzungsordnung-muster.pdf

Haftungsausschluss

§ 8 - Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/Innen.
- (2) Das Abspielen von Schallplatten, Kassetten, Disketten, CD und CD-ROM darf nur auf handelsüblichen und unter den von der Herstellungsfirma vorgeschriebenen Voraussetzungen erfolgen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung des Abspielgerätes der Benutzer/Innen. Für an Hard- bzw. Software der Benutzer/Innen entstandene Schäden durch aus der Bibliothek entlehene Software wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Urheberrecht

- Kopieren
- Öffentliche Wiedergabe
- Ausleihe

Kopieren

Privatkopie

Laut § 53 UrhG sind Kopien von Medien jeder Art für den privaten Gebrauch zulässig, sofern sie entstehen, ohne dass ein vom Urheber vorgesehener Kopierschutz umgangen wird. Deshalb stellt die Überspielung auf ein analoges Medium (z.B. eine Audiokassette) kein Problem dar, da kein Kopierschutz umgangen wird. Programme, die den Kopierschutz aufheben, dürfen nicht vertrieben oder angewendet werden. Musiknoten dürfen generell nicht kopiert werden, für Computerprogramme gilt eine eigene Regelung.

Öffentliche Wiedergabe

UrhG §15 (3)

Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

- Schulklassen
- VHS-Kurse
- Mitglieder

Ausleihe

Das Verleihen von Medien in körperlicher Form (einschließlich Disketten, CD, CD-ROM, DVD), die durch Kauf erworben wurden, ist nach dem Erschöpfungsgrundsatz ohne Zustimmung zulässig.

Die Ausleihe kann gegen Gebühr bzw. Entgelt erfolgen. Es handelt sich dabei um unentgeltliche Gebrauchsüberlassung im Sinne der Leihe und nicht um Miete, soweit die Höhe der Gebühr bzw. des Entgelts nicht die Kostendeckungsgrenze für einen Ausleihvorgang überschreitet.

Internetquellen

dbv-Kommission Recht

<http://www.bibliotheksverband.de/fachgruppen/kommissionen/recht.html>

Bibliotheksrecht-Blog

<http://www.bibliotheksrecht.de/>

KNB

<http://www.bibliotheksportal.de/hauptmenue/themen/recht/bibliotheksrecht-allgemein/>